

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 11. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind im Umfang ihres Ertragsan-teils steuerbar, der sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer berechnet. Vorbehalten bleibt § 27^{bis}.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, wel-ches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichti-gen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, so-weit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbs-tätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Per-son stehen;
- g. **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der bezahlte Ertragsanteil ge-mäss § 27 der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
- k. **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kran-ken- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zin-sen von Sparkapitalien im Umfang von pauschal CHF 3'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 6'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Pauschalbeträge erhöhen sich um CHF 700 für je-des Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4);

- k^{ter}. **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 18'000, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 11. September 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich